

Merkblatt Tombola

Stand: 1. Januar 2021

Tombola		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Definition	Die Tombola ist eine Kleinlotterie, die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird. Die Durchführung der Tombola reicht als Unterhaltung aber nicht aus, es braucht zusätzliche Programmpunkte, die den Anlass als Unterhaltungsanlass kennzeichnen.	Art. 41 Abs. 2 BGS Art. 8 GSR
Zulässige Gewinnarten	ausschliesslich Sachpreise	Art. 41 Abs. 2 BGS Art. 8 GSR
Maximale Lotteriesumme	Fr. 50'000.-- (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose)	Art. 40 VGS
Maximaler Einsatz pro Los	Fr. 5.--	Art. 12 Bst. a GSR
Veranstalter	Juristische Personen mit Sitz im Kanton Uri Für die Organisation oder die Durchführung dürfen Dritte beigezogen werden. Diese dürfen mit maximal 15 % der Lotteriesumme entschädigt werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS Art. 11 GSR Art. 5 Abs. 2 GSV
Gewinnverwendung	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter oder die Veranstalterin keiner wirtschaftlicher Aufgabe widmet. Das heisst, Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne aus Tombolas für eigene Zwecke verwenden. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungs- und Meldepflicht	Die Durchführung einer Tombola ist bewilligungspflichtig, sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigt. Beträgt die Summe aller Einsätze einer Tombola weniger als Fr. 5'000.-- besteht keine Bewilligungspflicht. Das Spiel untersteht jedoch einer Meldepflicht.	Art. 5 Abs. 1 GSV Art. 16 GSV Art. 5 Abs. 4 GSV
Verfahren	Bewilligungspflichtige Tombolas: - Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung beim Gemeinderat des Durchführungsorts einzureichen. - Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden. Meldepflichtige Tombolas: - Meldepflichtige Tombolas sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion zu melden. - Es ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 5 Abs. 3 GSV Art. 9 Abs. 1 GSR
Gewinn- und Trefferquoten	Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 40 % der Summe aller Einsätze. Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn auf.	Art. 13 GSR

Tombola		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Online-Verkauf von Losen	Nicht zulässig	Art. 3 Bst. f BGS
Vorverkauf von Losen	Sofern in der Bewilligung nichts anderes vermerkt, ist der Vorverkauf von Losen ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig. Die Tombola ist jedoch zwingend am Unterhaltungslass durchzuführen.	Art. 41 Abs. 2 BGS
Zahlenmässige Beschränkung	Der gleichen Gesuchstellerin oder dem gleichen Gesuchsteller werden pro Jahr höchstens zwei Bewilligungen für Tombolas erteilt.	Art. 14 GSR
Abrechnung	Innert 30 Tagen nach Durchführung der Tombola ist dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion eine Abrechnung einzureichen. Die Abrechnung enthält: - die Gesamtzahl der verkauften Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf, - die Unkosten der Durchführung der Tombola, - die ausgerichtete Gewinnsumme, - die dem Veranstalter zufallende Gewinnsumme und - die Art der Verwendung des Reingewinns. --> Die Abrechnungspflicht gilt nur für bewilligungspflichtige Tombolas.	Art. 15 GSR
Abgaben	Bewilligungspflichtige Tombolas sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 1 Prozent der Summe aller Einsätze. Die Abgabe wird mit dem Einreichen der Abrechnung gemäss Art. 15 GSR fällig.	Art. 15 GSV Art. 29 GSR

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde:

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion
Lehnplatz 22
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2350

E-Mail: ds.sid@ur.ch

www.ur.ch (Suchbegriff «Geldspiele»)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Die verbindlichen Regelungen finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)
- Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.ur.ch (Rechtsbuch des Kantons Uri) eingesehen werden.